

Abstimmung vom 25.6.1995

Ausbau der AHV: Ja, aber bitte nicht so teuer

**Abgelehnt: Volksinitiative «zum Ausbau von AHV
und IV»**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Ausbau der AHV: Ja, aber bitte nicht so teuer. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 538–539.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissovtes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissovtes.ch.

VORGESCHICHTE

Ab den 1980er-Jahren stellen gesellschaftlicher und demografischer Wandel zunehmend auch bestehende Strukturen der schweizerischen Sozialversicherungswerke infrage. Dabei werden nicht nur Teilbereiche der Sozialversicherungen hinterfragt, sondern am Grundkonzept selbst der Altersvorsorge, dem sogenannten Drei-Säulen-Prinzip und dessen Finanzierung über Lohnbestandteile, wird gerüttelt.

In diesem Kontext lancieren die SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) 1990 die Volksinitiative «zum Ausbau von AHV und IV». Hauptziel dieser Initiative ist es, die Leistungen der AHV/IV stark zu verbessern, sodass sie nicht nur den Existenzbedarf decken, sondern «zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung» beitragen (BBI 1993 II 550). Dazu verlangt sie eine Verschiebung der Gewichte von der zweiten (berufliche Vorsorge) zur ersten (AHV/IV) Säule. Ferner sieht die Initiative eine Reihe grundlegender Veränderungen der AHV vor. Sie will u.a. ein so genanntes Splitting – das heisst, die Ehepaarrenten sollen durch Einzelrenten ersetzt werden – und eine Flexibilisierung des Rentenalters ab dem 62. Altersjahr.

In seiner Botschaft vom Mai 1993 empfiehlt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Er erachtet die Folgekosten dieser Initiative als nicht verantwortbar. Ferner seien diverse Forderungen der Initiative Gegenstand der laufenden (10.) und der in Planung stehenden (11.) AHV-Revision. Beide Räte schliessen sich dieser Meinung ohne lange Diskussionen an.

GEGENSTAND

Die Initiative verlangt eine Verschiebung der Gewichte von der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) zur ersten (AHV und IV), um existenzsichernde Renten sicherzustellen. Die berufliche Vorsorge soll dagegen abgebaut werden und künftig nur noch die Funktion einer Zusatzversicherung haben. Ferner will das Begehren geschlechter- und zivilstandsneutrale Renten, eine Flexibilisierung des Rentenalters ohne Kürzung der Ansprüche, volle Freizügigkeit beim Pensionskassenwechsel sowie eine Mindestbeteiligung des Bundes an der AHV von 25%.

ABSTIMMUNGSKAMPF

SP, Grüne, PdA und der SGB geben die Japarole aus. Die Lega und der CNG beschliessen Stimmfreigabe. Alle anderen Parteien und Dachverbände sowie die Pensionskassenverbände stellen sich gegen die Initiative. Die Initiativgegner betonen mit Nachdruck, dass die geforderten Leistungen – in dieser Form – nicht finanzierbar seien. Die Befürworter sehen es an der Zeit, dass die AHV zu einer existenzsichernden «Volksversicherung» werde und die Gleichstellung der Geschlechter bei der AHV realisiert werde.

ERGEBNIS

Mit einem Neinstimmenanteil von 72,4% und der Ablehnung in ausnahmslos allen Kantonen wird die Initiative äusserst deutlich verworfen. Am meisten Zustimmung findet sie im Kanton Tessin mit gut 43% Jastim-

men. Die Kantone der Westschweiz weisen mit Ausnahme des Wallis einen Jastimmenanteil von durchwegs mehr als 30% auf. Am stärksten verworfen wird die Vorlage mit deutlich weniger als 20% Jastimmen in den beiden Appenzeller Halbkantonen sowie in Ob- und Nidwalden. Eine Abstimmungsanalyse zeigt, dass diese Vorlage an den finanzpolitischen Bedenken der Stimmenden scheiterte. Eine Mehrheit der Befragten ist dennoch der Meinung, dass eine Pensionierung mit 62 Jahren ohne materielle Einbussen möglich sein sollte.

QUELLEN

BBI 1993 II 549; BBI 1995 III 1213. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1990 bis 1995: Sozialpolitik – Sozialversicherungen – AHV. Vox Nr. 57.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.